

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 4 (1801)  
  
**Rubrik:** Gesetzgebender Rath

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.06.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

seits auf die Wiedererlangung des ihr so unglücklich entrisenen Neutralitätszustandes bedacht, suchte zwar die Forderung der franz. Regierung gänzlich abzulehnen, auf den Fall aber, wenn seine Bemühungen durch die Macht der Umstände vergeblich würden, den Weg zu einer mit der Aufopferung verhältnismäßigen Entschädigung anzubahnen. In wie fern das eine oder andere bey den noch zu keinem Resultat gediehenen Unterhandlungen gelingen werde, muß die Zukunft erst offenbaren; nie aber würde sich der Vollz. Rath für befugt halten, in den letzten Tagen seines Daseyns über eine so wichtige Angelegenheit auch nur vorläufig abzusprechen.

## Gesetzgebender Rath, 26. August.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Berichts der Finanzcommission, über die Beschwerden der Pächter eines Schaffhausischen Rebhofs zu Uhwiesen, Canton Zürich.)

Was die geforderte Schadloshaltung für Kriegslasten und Verheerungen betrifft, so zeigt sich aus bezugliegendem Auszug des Quartierbuchs, daß die Einquartirung bestimmt nur dem von den Pächtern nicht bewohnten Rebhof zugetheilt wurde, daß in diesem Gut ein fränkisches Lager stand und daß bey der Retraite der Russen dem Weinberg selbst großer Schaden zugefügt wurde. Freylich sind noch keine Gesetze vorhanden, die die Vertheilung solcher Lasten und Beschädigungen bestimmen, allein da bis jetzt der Vollz. Rath über ähnliche Gegenstände mit weiser Rücksicht entschied, so ist zu erwarten, daß wenn ihm dieser Gegenstand unmittelbar zu Gesicht kommt, derselbe mit kluger Humanität werde entschieden werden, daher auch trägt Ihre staatswirthschaftliche Commission darauf an, diese Bittschrift mit ihren Beylagen dem Vollziehungsrath durch folgende Botschaft mitzutheilen.

B. Vollz. Räte! In bezugliegender Bittschrift fordern die Pächter eines von Schaffhausen herrührenden Nationalrebguts zu Uhwiesen im Distr. Benken C. Zürich, einerseits Schadloshaltung für die Nichterfüllung des Pachtcontracts von Seite des Staats und anderseits einige namhafte Entschädigung wegen der durch die Bewerbung dieses Guts erlittenen Kriegslasten und Verheerungen.

Der gesetzg. Rath theilt Ihnen diese Bittschrift in der Ueberzeugung zum Entscheide mit, daß Sie B. R. ungeachtet der Bedrängniß der Staatshilfsquel-

len doch die auf Tractaten beruhende Verpflichtungen des Staats erfüllen, und überdem noch wo übermäßige Kriegslasten und selbst Verheerungen zu einer billigen Rücksicht berechtigen, dieselbe mit kluger unpartheischer Mäßigung zu ertheilen wissen werden.

Folgende Botschaft wird verlesen, und an die Finanzcommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath übersendet Ihnen bezugliegendes Resultat der zweyten Versteigerung der Stift St. Gallischen Güter, die bey der 1ten Versteigerung die Schätzung nicht erreicht hatten, jetzt aber theils vollständig, theils beynahe ihrem Werth beugekommen sind.

Die Dringlichkeit, womit die Befriedigung der Stift St. Gallischen Schulden gefordert wird, bewog den B. R. der von dem Finanzministerium und der Verm. Kam. vorgeschlagenen Genehmigung dieser 2ten Versteigerung beizutreten, und er ladet Sie ein B. G. dieselbe zu ratificiren.

Die Konstitutionscommission legt die an sie zurückgewiesenen Artikel des Entwurfes über eine neue Einrichtung des Gerichtswesens wieder vor, welche beraten, in ihrer verbesserten Abfassung angenommen, und der ganze Entwurf nunmehr in folgendem Gesetzentwurf angenommen wird:

## Entwurf der Organisation des Gerichtswesens.

### Gesetzentwurf.

Der gesetzgebende Rath — Nach Anhörung seiner zur Entwerfung organischer Gesetze für den Verfassungsentwurf ernannten Commission,

beschließt:

Nachstehende allgemeine Einrichtung des Gerichtswesens.

### Erster Abschnitt.

Eintheilung des Gebietes der Republik in Absicht auf die Rechtspflege.

1. Das ganze Gebiet der Republik steht unter einem obersten Gerichtshof.
2. Dasselbe ist in Appellationsbezirke eingetheilt, deren Zahl nicht unter sechs und nicht über zehn seyn kann.
3. Jeder Appellationsbezirk ist in Absicht auf die Ausübung der bürgerlichen und Polizey-Gerichtsbareit in Amtsbezirke eingetheilt.
4. In Absicht auf die Ausübung der peinlichen Gerichtsbareit soll jeder Appellationsbezirk zwey bis drey Criminal-Gerichtsbezirke enthalten, deren jeder aus mehreren Amtsbezirken besteht.

5. Die Ausdehnung eines Amtsbezirks soll allenthalben, wo die Dertlichkeiten solches nicht unmöglich machen, auf eine Bevölkerung von 15 bis 20,000 Seelen berechnet werden, und in die Cantonsgränzen eingeschlossen bleiben.

6. Da wo die Dertlichkeiten solches unumgänglich erfordern, kann ein Amtsbezirk in zwey Abtheilungen abgesondert werden.

7. Jeder Amtsbezirk besteht aus friedensrichterlichen Bezirken.

8. Ein friedensrichterlicher Bezirk soll eine Bevölkerung von wenigstens 400 Seelen in sich begreifen. Da, wo die Gemeindsbezirke in der Ortspolizeyverwaltung auf diesen Grundsatz gebaut sind, sollen dieselben auch den friedensrichterlichen Bezirk ausmachen. Größere Gemeindsbezirke können in Sektionen getheilt werden.

### Zweyter Abschnitt.

Bildung, Zusammensetzung, Einrichtung und Einrichtungen der gerichtlichen Behörden.

A) In den Friedensrichterlichen oder Gemeindsbezirken.

a) Gerichtsgeschworne.

9. In jedem Gemeindsbezirk soll je auf 200 Einwohner, unter dem Namen Gerichtsgeschworne, ein richterlicher Beamter seyn.

10. Diese Beamte werden auf die nemliche Weise gewählt, wie die Verfassung eines jeden Cantons in Betreff der untersten Verwaltungsbehörde vorschreibt.

11. Um zu der Stelle eines Gerichtsgeschwornen wahlfähig zu seyn, muß einer, neben denjenigen Bedingungen, die die besondern Verfügungen der Cantone in Betreff des Wahlfähigkeit zu den Stellen der untersten Verwaltungsbehörden, vorschreiben mögen, das Alter von zwanzig Jahren zurück gelegt haben, mit Fertigkeit lesen und schreiben können, und im Stande seyn, einen Verbalprozeß richtig abzufassen.

12. Ein Gerichtsgeschworne bleibt 5 Jahre an seiner Stelle, und ist alsogleich wieder wählbar.

13. Jeder Gerichtsgeschworne wird beyhm Austritte seiner Stelle durch den Amtmann beeidigt.

14. Die von ihm ausgestellten Akten sollen durch seine Unterschrift, und diese, wenn der Akt ausser dem Amtsbezirk Glaubwürdigkeit erhalten soll, durch das Siegel des Friedensrichters bekräftigt seyn.

15. Demselben liegen alle diejenigen Handlungen

ob, wo die Gesetze oder Uebungen eines jeden Orts die Dazwischenkunft eines beeidigten Beamten zu Beglaubigung der durch das Gesetz vorgeschriebenen Akten erfordern, als da sind: die Schätzungen, Versiegelungen, Anlegung richterlicher Bote in dringenden Fällen u. d. gl.

16. Er ist gehalten, alle ordnungswidrigen, den Strafgesetzen zuwiderlaufenden Handlungen, bey denen er entweder selbst Zeuge gewesen, oder die ihm anzeigweise durch andere bekannt worden sind, dem Amtmann anzuzeigen.

17. Aus der Zahl der Gerichtsgeschwornen werden die Besizer am Amtsgerichte gezogen, und das Urtheilsgeschwornengericht gebildet.

18. Die Gerichtsgeschwornen haben endlich alle von dem Friedensrichter und von dem Amtmann, Kraft tragenden Amtes, ihnen zugesandten Aufträge zu vollziehen.

19. Sie beziehen keine andere Besoldung als die ihnen für ihre Bemühung geordneten Gebühren.

### b. Friedensrichter.

20. In jedem Gemeindsbezirk und in denjenigen größeren Gemeinden, die in Sektionen getheilt sind, in jeder Sektion, soll unter der Benennung Friedensrichter, ein richterlicher Beamter seyn.

21. Derselbe wird durch das Amtsgericht aus der Zahl der Gerichtsgeschwornen, der Gemeindsvorsteher, der ausgetretenen Mitglieder oberer Stellen, oder sonst auch solcher Bürger, deren Beruf die Rechtswissenschaft ist, oder voraussetzt: wie Advocaten, Notarien und dergleichen, ernannt.

22. Die Dauer seiner Stelle ist von 5 Jahren, nach deren Verfluß er jedoch alsogleich wieder wählbar ist.

23. Derselbe wird bey Antritt seiner Stelle durch den Amtmann beeidigt.

24. Er hat einen Schreiber und einen Weibel, die er ernennt und beeidigt. Die Weibel und Schreiber der Gemeindräthe können zu diesen Funktionen gebraucht werden.

25. Es steht ihm ein besonderes Siegel zu; und alle von ihm ausgestellten Akten sollen mit seiner Unterschrift und diesem Siegel versehen seyn.

26. Ihm liegen erslich alle Pflichten eines Gerichtsgeschwornen ob, diejenigen Verrichtungen ausgenommen, die ihm der Art. 15. in dringenden Fällen, an Platz der ordentlichen Gerichtsofficial auferlegt. (Fortf. f.)